

Fachspezifische Bestimmungen für das Studienfach Experimentelle Medizin mit dem Abschluss Master of Science (Erwerb von 120 ECTS-Punkten)

an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

Vom 6. Dezember 2011

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2011-109)

in der Fassung der Änderungssatzung vom 15. Juli 2013

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2013-84)

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl kann für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden. Maßgeblich ist stets der Text der amtlichen Veröffentlichung; die Fundstellen sind in der Überschrift angegeben.

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg die folgende Satzung.

Inhaltsübersicht

1. Teil: Allgemeine Vorschriften	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen	3
§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit	3
§ 4 Zugangsvoraussetzungen, empfohlene Grundkenntnisse	4
§ 5 Modularisierung, ECTS	4
§ 6 Kontrollprüfungen	4
§ 7 Prüfungsausschuss	5
§ 8 Anrechnung von Modulen, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	5
§ 9 Studienfachbeschreibung, Studienverlaufsplan	5
§ 10 Unterrichtssprache	5
2. Teil: Durchführung der Prüfungen	6
§ 11 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren	6
§ 12 Anmeldung zu Prüfungen	6
§ 13 Bewertung von Prüfungen	6
§ 14 Wiederholung von Prüfungen	7
§ 15 Einsicht in Prüfungsunterlagen	7
§ 16 Abschlussarbeit und Abschlusskolloquium	7
§ 17 Bestehen der Master-Prüfung	7
§ 18 Bildung der Gesamtnote	8
§ 19 Übergabe der Master-Urkunde	8
3. Teil: Schlussvorschriften	8
§ 20 Inkrafttreten	8
Anlage EV	9
§ 1 Zweck der Feststellung	9
§ 2 Verfahren zur Feststellung der Eignung	9

§ 3 Eignungskommission	9
§ 4 Zulassung zum Eignungsverfahren, Umfang und Inhalt des Eignungsverfahrens, Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses, Niederschrift	9

Anlage SFB

Vorbemerkung

Einzelne, in dieser Satzung verwendete Begriffe werden auch ausführlich im Glossar definiert und können unter <http://www.uni-wuerzburg.de/fuer/studierende/schlagworte-a-z> nachgelesen werden.

1. Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Bestimmungen (FSB) ergänzen die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (JMU) vom 5. August 2009 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen

(1) ¹Der Master-Studiengang Experimentelle Medizin wird von der Fakultät für Medizin der JMU als forschungsorientierter Studiengang mit dem Abschluss „Master of Science“ (M.Sc.) angeboten. ²Der Grad des Master of Science stellt einen weiteren berufsqualifizierenden bzw. forschungsorientierten Abschluss dar.

(2) ¹Der Studiengang richtet sich in erster Linie an Studierende mit hohem Interesse an naturwissenschaftlich-medizinischer Grundlagenforschung, die ihr Medizinstudium bereits abgeschlossen haben (als ersten berufsqualifizierenden Abschluss). ²Das Studium soll die naturwissenschaftlichen Grundlagen der Medizin vertiefen und in die aktuellen Methoden der biomedizinischen Forschung einführen. ³Der Studiengang wird überwiegend forschungsorientiert durchgeführt und soll aktuelle wissenschaftliche Fragestellungen im Bereich der Biomedizin sowie die experimentellen Vorgehensweisen und methodischen Grundlagen an den Schnittstellen von Medizin, Biologie, Chemie und Physik vermitteln. ⁴Durch die Abschlussarbeit zeigen die Studierenden, dass sie in einem thematisch und zeitlich begrenzten Umfang in der Lage sind, eine Aufgabe aus der Experimentellen Medizin insbesondere nach bekannten Methoden oder unter Modifikation derselben unter wissenschaftlichen Gesichtspunkten selbstständig zu bearbeiten.

(3) ¹Durch die Master-Prüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat oder die Kandidatin die Zusammenhänge in der Experimentellen Medizin überblickt und die Fähigkeit besitzt, die verwendeten wissenschaftlichen Methoden selbstständig anzuwenden. ²Sie stellt einen weiteren berufsqualifizierenden bzw. forschungsorientierten Abschluss dar.

(4) Die erfolgreich abgelegte Master-Prüfung berechtigt nach Maßgabe der einschlägigen Promotionsordnungen der JMU in ihren jeweils gültigen Fassungen zur Aufnahme eines Promotionsstudiums.

§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit

(1) Der Master-Studiengang Experimentelle Medizin kann in jedem Semester begonnen werden.

(2) ¹Das Studium gliedert sich in folgende Bereiche und Unterbereiche:

Bereich bzw. Unterbereich	ECTS-Punkte	
Pflichtbereich	30	
Wahlpflichtbereich	60	
Unterbereich Praktische Experimentelle Medizin		45
Unterbereich Theoretische Experimentelle Medizin		15
Abschlussarbeit	30	
<i>gesamt</i>	120	

²Die Zuordnung der Module zu den einzelnen Bereichen und Unterbereichen ergibt sich aus der Studienfachbeschreibung (SFB), die diesen FSB als Anlage beigefügt ist.

(3) ¹Die in der Studienfachbeschreibung und den Modul- bzw. Teilmodulbeschreibungen aufgeführten Module im Wahlpflichtbereich sind hierbei nicht abschließend. ²Der Prüfungsausschuss kann im Vorgriff auf eine später zu erfolgende Änderungssatzung zu diesen FSB weitere Module zulassen.

(4) Der Master-Studiengang Experimentelle Medizin hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern in der insgesamt 120 ECTS-Punkte erworben werden müssen.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen, empfohlene Grundkenntnisse

(1) ¹Der Zugang zum Master-Studiengang Experimentelle Medizin erfordert

- a) den Nachweis der bestandenen Ärztlichen Prüfung gemäß § 33 Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 in der jeweils gültigen Fassung oder eines gleichwertigen in- oder ausländischen Abschlusses
- b) sowie die Feststellung der Eignung für das Master-Studium in Experimenteller Medizin in einem Eignungsverfahren (vgl. Anlage EV).

²Über die Gleichwertigkeit der Erst-Abschlüsse (Satz 1 Buchst. a)) sowie über das Vorliegen der erforderlichen Eignung (Satz 1 Buchst. b.)) entscheidet die Eignungskommission (vgl. Anlage EV).

(2) ¹Im Falle des Nichtvorliegens der in Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) und/oder b) genannten Voraussetzungen ist der Zugang zum Master-Studiengang Experimentelle Medizin nicht gegeben. ²Der oder die Bewerberin erhält in diesem Fall einen mit Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

(3) ¹Liegen die Voraussetzungen gemäß Abs.1 Satz 1 Buchst. a) vor, wird der Bewerber oder die Bewerberin zu einem Eignungsverfahren zugelassen (vgl. Anlage EV). ²Ein erfolgreich verlaufenes Eignungsverfahren berechtigt zur Aufnahme des Master-Studiums in Experimenteller Medizin an der JMU innerhalb eines Jahres. ³Bei einem nicht erfolgreich verlaufenden Eignungsverfahren erhält der Bewerber oder die Bewerberin einen mit Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid. ⁴Er oder sie kann dann das nicht bestandene Eignungsverfahren im Fach Experimentelle Medizin einmal wiederholen.

(4) ¹Für Bewerber oder Bewerberinnen, die den einschlägigen Erstabschluss nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist zusätzlich ein Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse erforderlich. ²Dieser Nachweis ist entsprechend den Vorgaben der Immatrikulationssatzung der JMU in der jeweils geltenden Fassung zu führen.

§ 5 Modularisierung, ECTS

(1) ¹Das Master-Studium ist modular aufgebaut. ²Ein Modul umfasst eine oder mehrere inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmte Lehrveranstaltungen, deren Vor- und Nachbereitung sowie die zu erbringenden studienbegleitenden (benoteten oder unbenoteten) Prüfungsleistungen im Kontext dieser Lehrveranstaltungen.

(2) ¹Der für ein Modul zu erbringende Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden wird mit ECTS-Punkten beschrieben. ²Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitszeit von 25 bis 30 Stunden eines oder einer durchschnittlichen Studierenden.

(3) Weitere Einzelheiten finden sich in den §§ 7 und 8 ASPO.

§ 6 Kontrollprüfungen

Es werden keine Kontrollprüfungen gemäß § 12 Abs. 5 ASPO durchgeführt.

§ 7 Prüfungsausschuss

¹Der Prüfungsausschuss wird wie in § 13 Abs. 1 Sätze 3 und 7 ASPO gebildet. ²Er kann zu seinen Tätigkeiten beratende Mitglieder ohne Stimmrecht hinzuziehen, insbesondere die Fachstudienberater und -beraterinnen.

§ 8 Anrechnung von Modulen, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die gemäß Art. 63 Abs. 1 BayHSchG innerhalb des in- oder ausländischen Hochschulbereichs erbracht worden sind, sind durch den Prüfungsausschuss im Regelfall anzurechnen, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). ²Der Nachweis wesentlicher Unterschiede obliegt dem Prüfungsausschuss (Beweislastumkehr). ³Es besteht die Möglichkeit, einen Teil der in den SFB genannten Leistungen durch Belegung von Kursen der Virtuellen Hochschule Bayern (VHB) zu erbringen. ⁴In Abweichung von § 17 Abs. 4 ASPO können Studien- und Prüfungsleistungen, Module und Teilmodule bis zum Gesamtumfang der für das Bestehen erforderlichen ECTS-Punkte angerechnet werden.

(2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie den im Rahmen des Studienfachs an der Universität Würzburg zu erwerbenden Kompetenzen gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

(3) ¹Der Studierende / die Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. ²Zu den einzureichenden Unterlagen gehören insbesondere Modulbeschreibungen, Transcripts of Records (Abschriften der Studierendendaten) oder sonstige Dokumente der Institution, an der die Kompetenzen erworben wurden, mit Lernergebnissen, Lehrformen, Inhalten, erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen oder sonstigen Leistungsnachweisen sowie dem Notensystem, nach dem die Bewertung erfolgte. ³Bei Zeugnissen oder sonstigen Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer beglaubigten deutschen Übersetzung verlangt werden.

(4) Wird eine Anrechnung versagt, kann die betroffene Person eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung gemäß Art. 63 Abs. 3 BayHSchG beantragen.

(5) Weitere Einzelheiten sind dem § 17 ASPO zu entnehmen.

§ 9 Studienfachbeschreibung, Studienverlaufsplan

(1) Die Module des Master-Studiengangs Experimentelle Medizin sind in der Studienfachbeschreibung (Anlage SFB) genannt.

(2) ¹Die Fakultät für Medizin gibt die aktuellen Modulbeschreibungen bekannt. ²Sie gibt durch einen Studienverlaufsplan (SVP) eine Empfehlung über einen idealtypischen Verlauf des Studiums.

§ 10 Unterrichtssprache

¹Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. ²Sie können nach Entscheidung des Dozenten oder der Dozentin in Abstimmung mit dem oder der Modulverantwortlichen in englischer Sprache abgehalten werden sofern in der Modulbeschreibung diese Möglichkeit vorgesehen ist. ³Ein Anspruch der Studierenden hierauf besteht aber nicht.

2. Teil: Durchführung der Prüfungen

§ 11 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren

(1) ¹Zu jedem Modul findet eine studienbegleitende Erfolgsüberprüfung statt, welche sich auf eine Lehrveranstaltung oder auf eine Gruppe von Lehrveranstaltungen bezieht. ²Die Erfolgsüberprüfung erfolgt entweder in Form einer benoteten Prüfungsleistung oder durch eine nicht benotete Studienleistung oder in Ausnahmefällen durch eine Kombination beider Leistungsformen. ³Die Art, die Dauer und der Umfang der Erfolgsüberprüfung wird für jedes Modul in der Anlage SFB aufgeführt, Details werden im Modulhandbuch geregelt. ⁴Weitere Einzelheiten der studienbegleitenden Erfolgsüberprüfung sind in § 7 ASPO geregelt.

(2) Wenn in einem Modul die Erfolgsüberprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen besteht (z.B. aus einer Zwischenklausur, einer Klausur und einer Bewertung der Übungsaufgaben) oder wenn mehrere Prüfungsformen zur Wahl stehen, so ist dies der Anlage SFB zu regeln und die Details sind vom Dozenten oder der Dozentin zu Veranstaltungsbeginn bekannt zu geben.

(3) ¹Die Teilnahme an einer Erfolgsüberprüfung kann in begründeten Ausnahmefällen vom Erbringen einer oder mehrerer Vorleistungen abhängig gemacht werden. ²Ob für die Erfolgsüberprüfung in einem Modul solche Vorleistungen erforderlich sind, ist in der Anlage SFB angegeben, die Details werden im Modulhandbuch geregelt.

(4) ¹Die Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. ²Sie können nach Entscheidung des Dozenten oder der Dozentin in Abstimmung mit dem oder der Modulverantwortlichen in englischer oder einer anderen Sprache abgehalten werden sofern in der Anlage SFB diese Möglichkeit vorgesehen ist. ³Ein Anspruch des Prüflings hierauf besteht aber nicht.

(5) Das Bewertungsverfahren soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten.

§ 12 Anmeldung zu Prüfungen

(1) ¹Der Prüfungsausschuss legt für jede Prüfung Ort und Zeitpunkt fest und macht sie durch Aushang oder geeignete elektronische Systeme bekannt. ²Er kann diese Aufgabe an die jeweiligen Modulverantwortlichen delegieren. ³Die Studierenden haben die Aushänge und Veröffentlichungen in elektronischer Form selbstständig zu beachten. ⁴Termine für mündliche oder praktische Prüfungen können innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgelegten Zeitraums auch in Absprache mit dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin in der durch die betroffene Lehreinheit bestimmten Weise, beispielsweise unter Verwendung hierfür vorgesehener Formblätter, festgelegt werden. ⁵Die entsprechenden Vorgaben werden den betroffenen Studierenden in geeigneter Weise bekannt gegeben. ⁶Die Abgabetermine für häuslich anzufertigende Erfolgsüberprüfungen wie schriftliche Hausarbeiten, Forschungsberichte, Arbeitsberichte, Protokolle, Rezensionen und Portfolios werden von den jeweiligen Dozenten oder Dozentinnen spätestens zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit, bekannt gegeben. ⁷Halten Studierende diesen Termin ohne triftigen Grund (i.d.R. Krankheit, nachzuweisen durch ein ärztliches Attest) nicht ein, so haben sie die Prüfung nicht bestanden.

(2) ¹Wird die Zulassung zu einer Prüfung von Vorleistungen abhängig gemacht, so wird das Belegen der zugehörigen Lehrveranstaltungen durch die Studierende als Willenserklärung für die Teilnahme an der Prüfung gewertet. ²Stellen die Modulverantwortlichen anschließend fest, dass die geforderten Vorleistungen erbracht wurden, so vollziehen sie die eigentliche Prüfungsanmeldung. ³Die Anmeldung erfolgt grundsätzlich mittels der eingesetzten elektronischen Systeme, sofern nicht ausnahmsweise ein schriftliches Verfahren durchgeführt wird. ⁴Die Studierenden können sich nur dann erfolgreich zu einer Prüfung anmelden, wenn sie die hierfür erforderlichen Voraussetzungen erfüllen. ⁵Bei fehlender Anmeldung ist eine Teilnahme an der betreffenden Prüfung ausgeschlossen bzw. wird die trotzdem erbrachte Prüfungsleistung nicht bewertet.

§ 13 Bewertung von Prüfungen

¹Abweichend von § 29 Absatz 4 der ASPO gilt: sollte sich ein Modul aus mehreren Teilmodulen mit benoteten Prüfungen zusammensetzen, errechnet sich die Modulnote aus dem nach ECTS-

Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der herangezogenen Teilmodule. ²Die Berechnung der Noten erfolgt auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma genau; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 14 Wiederholung von Prüfungen

(1) ¹Für den Fall des Nichtbestehens von Prüfungen können die jeweiligen Prüfer oder Prüferinnen im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten mit den Prüflingen zusätzliche Prüfungstermine in demselben Semester oder zu Beginn des folgenden Semesters vereinbaren. ²Hierbei ist je Prüfung und Prüfling maximal ein zusätzlicher Prüfungstermin zulässig, wobei zwischen den beiden Prüfungsterminen mindestens zwei Wochen liegen sollen. ³Ein Anspruch der Studierenden auf solche zusätzlichen Prüfungstermine besteht nicht. ⁴Die Vorgaben gemäß § 12 sind auch im Rahmen etwaiger zusätzlicher Prüfungstermine einzuhalten.

(2) ¹Wird die Teilnahme an einer Erfolgsüberprüfung von Vorleistungen abhängig gemacht, so ermöglicht eine erfolgreich erbrachte Vorleistung die Teilnahme an Erfolgsüberprüfungen des entsprechenden Semesters sowie, sofern die Prüfung nicht bestanden wurde, auch an den Erfolgsüberprüfungen in späteren Semestern. ²Abweichungen von dieser Regelung werden in der Anlage SFB angegeben.

§ 15 Einsicht in Prüfungsunterlagen

(1) ¹Einsicht in Prüfungsunterlagen wird nach § 37 ASPO gewährt. ²Der Antrag auf Einsichtnahme ist vom Prüfling bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen.

(2) ¹Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt im Benehmen mit dem Prüfenden Ort, Zeit und Modalitäten der Einsichtnahme. ²Eine Einsichtnahme in Form eines Sammeltermins ist insbesondere bei schriftlichen Prüfungen möglich. ³Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung wird dem Prüfling unmittelbar nach der Prüfung bekanntgegeben. ⁴Bei schriftlichen Hausarbeiten und vergleichbaren Prüfungsformen kann wie in Satz 2 vorgegangen werden oder eine besondere Absprache hinsichtlich der Einsichtnahme getroffen werden.

§ 16 Abschlussarbeit und Abschlusskolloquium

(1) ¹Für die Abschlussarbeit werden 30 ECTS-Punkte vergeben. ²Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate. ³Die Ausgabe erfolgt über den oder die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. ⁴Das Thema der Abschlussarbeit ist mit dem Betreuer oder der Betreuerin an der Fakultät für Medizin zu vereinbaren und mit einer entsprechend von dieser Seite unterzeichneten Bestätigung dem Prüfungsausschuss vorzulegen. ⁵Die Themenstellung sowie der Zeitpunkt der Vergabe wird beim Prüfungsausschuss aktenkundig gemacht. ⁶Das Thema kann nur einmal aus triftigen Gründen und mit Einverständnis des Prüfungsausschusses innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ⁷Der Prüfling hat die Abschlussarbeit so rechtzeitig beim Prüfungsausschuss abzugeben, dass dieser Zeitpunkt vor das Ende der Frist des § 12 Abs. 3 bzw. Abs. 6 ASPO betreffenden Fiktion des erstmaligen Nichtbestehens fällt. ⁸Weitere Details werden in § 23 ASPO geregelt.

(2) ¹Es findet ein Abschlusskolloquium statt. ²Details zu Umfang und zur Durchführung werden in der Anlage SFB und dem Modulhandbuch geregelt.

§ 17 Bestehen der Master-Prüfung

Die Master-Prüfung im Master-Studiengang Experimentelle Medizin ist bestanden, sofern Module im Umfang von mindestens 120 ECTS-Punkten gemäß der in § 3 Abs. 2 Satz 1 genannten Aufteilung in Bereiche und Unterbereiche bestanden wurden.

§ 18 Bildung der Gesamtnote

¹Die Gesamtnote wird nach dem in § 34 ASPO beschriebenen Verfahren aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der einzelnen Module mit benoteten Prüfungen aus den in § 3 Abs. 2 Satz 1 angegebenen Pflicht- und Wahlpflichtbereichen gebildet. ²Dabei werden in jedem Unterbereich des Wahlpflichtbereichs wie in § 34 Abs. 3 ASPO angegeben nur die jeweils besten Prüfungen berücksichtigt. ³Für die Gesamtnotenbildung ergibt sich damit die nachfolgend angegebene Gewichtung der Teilbereiche.

Bereich bzw. Unterbereich	ECTS-Punkte		Gewichtungsfaktor für	
			Bereich	Gesamtnote
Pflichtbereich	30			30/120
Wahlpflichtbereich	60			60/120
Unterbereich Praktische Experimentelle Medizin		45	45/60	
Unterbereich Theoretische Experimentelle Medizin		15	15/60	
Abschlussarbeit	30			30/120
<i>gesamt</i>	120			

§ 19 Übergabe der Master-Urkunde

Unbeschadet der Regelungen von § 35 ASPO erfolgt die Übergabe der Master-Urkunden im Rahmen der halbjährlich stattfindenden Examensfeier der Medizinischen Fakultät.

3. Teil: Schlussvorschriften

§ 20 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 1. Mai 2009 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden des Master-Studiengangs Experimentelle Medizin, die ihr Fachstudium an der JMU nach den Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der JMU vom 5. August 2009 in der jeweils geltenden Fassung ab dem Wintersemester 2009/2010 aufnehmen.

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2013 in Kraft. Ihre Inhalte gelten erstmals für Studierende, die ihr Studium im Studienfach Experimentelle Medizin mit dem Abschluss „Master of Science“ (Erwerb von 120 ECTS-Punkten) an der JMU ab dem Wintersemester 2013/2014 aufnehmen.

Anlage EV

¹Voraussetzung für den Zugang zum Master-Studium ist das Bestehen eines Eignungsverfahrens. ²Dieses wird wie folgt durchgeführt.

§ 1 Zweck der Feststellung

¹Im Eignungsverfahren wird anhand

1. des Bildungsganges sowie
2. der nachzuweisenden fachlichen und methodischen Kenntnisse

beurteilt, wer die Qualifikation für ein Master-Studium aufweist. ²Ziel ist es festzustellen, ob der Bewerber oder die Bewerberin den Anforderungen des Master-Studiums in Experimenteller Medizin genügt und in der Lage sein wird, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten. ³Diese Anforderungen beinhalten neben den medizinischen Fachkenntnissen insbesondere kognitive Fähigkeiten wie Abstraktionsvermögen und Problemlösungsfähigkeit. ⁴Die Qualifikation für den Master-Studiengang Experimentelle Medizin setzt den Nachweis der Eignung nach Maßgabe der folgenden Regelungen voraus.

§ 2 Verfahren zur Feststellung der Eignung

(1) Das Verfahren zur Feststellung der Eignung wird jedes Semester durch die Fakultät für Medizin an der JMU durchgeführt.

(2) ¹Die Anträge auf Zulassung zum Master-Studium in Experimenteller Medizin für das jeweils folgende Semester sind in der von der Eignungskommission (vgl. § 3) für den Master-Studiengang Experimentelle Medizin festgelegten Form bis zum 15. Juli (für das Wintersemester) bzw. bis zum 15. Januar (für das Sommersemester) an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende dieser Kommission form- und fristgerecht zu stellen (Ausschlussfrist). ²Unterlagen gemäß Abs. 3 können aus von dem Bewerber oder der Bewerberin nicht zu vertretenden Gründen noch bis spätestens 15. September (für das Wintersemester) bzw. 15. März (für das Sommersemester) nachgereicht werden, um einen endgültige Zulassung zum Master-Studium in Experimenteller Medizin erhalten zu können.

(3) Dem Antrag ist der Nachweis der bestandenen Ärztlichen Prüfung gemäß § 33 Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 in der jeweils gültigen Fassung oder eines gleichwertigen in- oder ausländischen Abschlusses beizufügen.

§ 3 Eignungskommission

¹Das Eignungsverfahren wird von einer Kommission durchgeführt, die sich aus dem Studiendekan oder der Studiendekanin der Fakultät Medizin sowie zwei weiteren Personen mit Hochschulprüferberechtigung (Art. 62 BayHSchG) zusammensetzt. ²Die Bestellung der Mitglieder erfolgt durch den Fakultätsrat der Fakultät für Medizin für eine Dauer von drei Jahren, eine wiederholte Bestellung ist zulässig. ³Der oder die Vorsitzende sowie sein oder ihre Stellvertreter oder Stellvertreterin werden von den Kommissionsmitgliedern mit einfacher Mehrheit aus ihrem Kreis gewählt. ⁴Die Kommission ist beschlussfähig, wenn deren Mitglieder unter Einhaltung einer Ladungsfrist von drei Tagen geladen sind, und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ⁵Bei Entscheidungen gibt bei Stimmgleichheit die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag. ⁶Die Kommission kann sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben weiterer Personen mit Hochschulprüferberechtigung bedienen.

§ 4 Zulassung zum Eignungsverfahren, Umfang und Inhalt des Eignungsverfahrens, Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses, Niederschrift

(1) Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt neben dem Vorliegen der Voraussetzungen nach § 4 FSB voraus, dass die in § 2 Abs. 2 und § 2 Abs. 3 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen.

(2) Im Rahmen des Eignungsverfahrens wird eine Bewertung anhand folgender Kriterien durchgeführt:

1. Gesamtnote der Ärztlichen Prüfung gemäß § 33 Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 in der jeweils gültigen Fassung oder einer entsprechenden Prüfung im Rahmen eines gleichwertigen in- oder ausländischen Abschluss,
2. Ergebnis des im Eignungsverfahren durchzuführenden Auswahlgesprächs.

(3) ¹Bewerber oder Bewerberinnen, die zum Eignungsverfahren zugelassen sind, erhalten abhängig von der in der Ärztlichen Prüfung gemäß § 33 Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 in der jeweils gültigen Fassung erzielten Gesamtnote einen Punktwert. ²Entsprechendes gilt für die Gesamtnote eines gleichwertigen in- oder ausländischen Abschlusses. ³Die Gesamtnote der Ärztlichen Prüfung wird hierbei entsprechend den Vorgaben des § 33 Abs. 1 Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 in der jeweils gültigen Fassung in die vier Bereiche ausreichend, befriedigend, gut und sehr gut eingeteilt und mit folgenden Punkten bewertet:

sehr gut (bis 1,5)	20 Punkte
Gut (über 1,5 bis 2,5)	15 Punkte
Befriedigend (über 2,5 bis 3,5)	10 Punkte
Ausreichend (über 3,5 bis 4,0)	5 Punkte

(4) ¹Die gemäß § 4 Abs. 3 dieser fachspezifischen Bestimmungen zugelassenen Bewerber oder Bewerberinnen werden zu einem Auswahlgespräch eingeladen. ²Der Termin für dieses Gespräch wird mindestens eine Woche vorher schriftlich bekannt gegeben. ³Die Dauer des Gesprächs beträgt ca. 30 Minuten. ⁴Das Auswahlgespräch wird jeweils von zwei von der Eignungskommission benannten Prüfern oder Prüferinnen mit dem einzelnen Bewerber oder der einzelnen Bewerberin geführt. ⁵Prüfer oder Prüferinnen können sowohl die Mitglieder der Eignungskommission selbst als auch die Hochschullehrer oder -lehrerinnen sein, die im Master-Studiengang Experimentelle Medizin Lehrveranstaltungen abhalten sowie nach der Hochschulprüferverordnung (nach Art. 62 BayHSchG) zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugt sind. ⁶Das Gespräch soll Aufschluss über die Eignung des Bewerbers oder der Bewerberin geben und zeigen, ob er oder sie den Anforderungen des Masterstudiengangs nach § 1 Satz 3 genügt. ⁷Dabei wird insbesondere geprüft, ob die Bewerber oder die Bewerberinnen zu einer wissenschaftlichen Arbeitsweise befähigt sind. ⁸Im Auswahlgespräch muss der Prüfling einen 10 minütigen Vortrag über ein wissenschaftliches Projekt, beispielsweise einer experimentellen medizinischen Arbeit oder Publikation halten, an dem er oder sie selbst beteiligt war oder ist. ⁹Die Festlegung des Themas erfolgt in Abstimmung mit der oder dem zu Prüfenden im Vorfeld der Prüfung, spätestens bis zur Bekanntgabe des Prüfungstermins. ¹⁰Das Thema des Vortrags wird in der schriftlichen Bekanntgabe des Prüfungstermins festgehalten. ¹¹Im Anschluss an den Vortrag wird der Prüfling 10 Minuten über diesen befragt. ¹²Das Auswahlgespräch endet mit einer 10 minütigen allgemeinen Diskussion zur Experimentellen Medizin. ¹³Jeder der drei Bereiche wird mit jeweils max. 10 Punkten nach dem folgenden Schema bewertet:

	Kriterien	
Presenta- tion	English / Rhetoric standard	Jeweils 1-10 Punkte, der Wert für den Block Präsentation ergibt sich aus der Summe aller Punkte geteilt durch die Zahl der Kriterien. Freitext Bemerkungen (Remarks) können für eine Auf- oder Abwertung heran gezogen werden
	Introduction	
	Results (presentation, didactics, design)	
	Quality of Experiments (controls, standards, statistics)	
	Critical reflection (interpretation / over interpr.)	
	Summary	
	10 min limit matched	

Remarks		
Discussion	Eagerness to discuss	Jeweils 1-10 Punkte, der Wert für den Block Präsentation ergibt sich aus der Summe aller Punkte geteilt durch die Zahl der Kriterien. Freitext Bemerkungen (Remarks) können für eine Auf- oder Abwertung heran gezogen werden
	Ability to comprehend questions	
	Meaningful answers	
	Ability to put own work in scientific context	
	Ability to respond to critical questions	
Remarks		
Interview	Reflection of scientific career plans	Jeweils 1-10 Punkte, der Wert für den Block Präsentation ergibt sich aus der Summe aller Punkte geteilt durch die Zahl der Kriterien. Freitext Bemerkungen (Remarks) können für eine Auf- oder Abwertung heran gezogen werden
	Knowledge of current developments in the life sciences	
	General knowledge	
	Communicative behavior	
Remarks		

(5) ¹Über den Ablauf des jeweiligen Auswahlgesprächs ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Namen der Prüfer oder Prüferinnen, der Name des Prüflings, die wesentlichen Inhalte des Gesprächs, die Beurteilung der Prüfer oder Prüferinnen sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein müssen. ²Das Protokoll ist von den Prüfern und/oder Prüferinnen zu unterzeichnen.

(6) Eine Eignung ist festzustellen, wenn in der Summe der Bewertungspunkte für die Gesamtnote der Ärztlichen Prüfung (oder der Gesamtnote des gleichwertigen in- oder ausländischen Abschlusses) sowie der in dem Auswahlgespräch erzielten Bewertungspunkte, mindestens 35 Punkte erreicht werden.

(7) ¹Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird dem Bewerber oder der Bewerberin schriftlich mitgeteilt und ist im Falle der Eignung von dem Bewerber oder der Bewerberin bei der Immatrikulation vorzulegen. ²Ein ablehnender Bescheid ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Anlage SFB: Studienfachbeschreibung für das Studienfach Experimentelle Medizin mit dem Abschluss "Master of Science" (Erwerb von 120 ECTS–Punkten)

(Verantwortlich: Medizinische Fakultät)

Stand: 2013-04-16

Legende: V = Vorlesung, S = Seminar, Ü = Übung, K= Kolloquium, T = Tutorium, P = Praktikum, R = Projekt, O = Konversatorium, E = Exkursion, A = Abschlussarbeit;
TM = Teilmodul, PF = Pflicht, WPF = Wahlpflicht, NUM = Numerische Notenvergabe, B/NB = Bestanden/Nicht bestanden

Anmerkungen:

Die **Prüfungssprache** ist deutsch, sofern hierzu nichts anderes angegeben ist.

Gibt es eine **Auswahl an Prüfungsarten**, so legt der/die Modulverantwortliche mit LV-Beginn fest, welche Form für das Teilmodul im aktuellen Semester zutreffend ist.

Sofern nicht anders angegeben, ist der **Prüfungsturnus** der Teilmodule dieser SFB semesterweise.

Im Falle, dass ein Teilmodul aus mehreren Prüfungsleistungen besteht, werden bei der Berechnung der Teilmodulnote diese Prüfungsleistungen gleich gewichtet, es sei denn, dass in dieser Studienfachbeschreibung beim betreffenden Teilmodul eine hiervon abweichende Regelung getroffen wird.

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
Pflichtbereich (30 ECTS-Punkte)											
03-EM-MVH/-1	2009-WS	Mikrobiologie, Virologie, Hygiene	V	5	1		NUM	mündliche Einzelprüfung (ca. 25 min)			
		<i>Microbiology, Virology, Hygiene</i>									
03-EM-PA/-1	2009-WS	Pathologie	V	5	1		NUM	mündliche Einzelprüfung (ca. 25 min)			
		<i>Pathology</i>									
03-EM-PT/-1	2009-WS	Pharmakologie und Toxikologie	V	5	2		NUM	mündliche Einzelprüfung (ca. 25 min)			
		<i>Pharmacology and Toxicology</i>									
03-EM-MP/-1	2013-WS	Molekularbiologisches Methodenpraktikum	P	15	1		NUM	Praktikumsteil I: Ausarbeitung der Laborprotokolle (ca. 10-20 S.); Praktikumsteil II: Referat (20 Min.) und/oder Klausur (30. Min.; auch Multiple Choice)			
		<i>Molecular biology methods</i>									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
-----------------	---------	------------------------	------------	-------------	--------------	----------------	-----------	---------------------------------------	-----------------	--	--

Wahlpflichtbereich (60 ECTS-Punkte):											
Unterbereich 1: 45 ECTS-Punkte											
03-EM-InIm	2013-WS	Infektion und Immunität		15	1						
		<i>Infection and Immunity</i>									
03-EM-InIm-1	2013-WS	Praktikum „Infektion und Immunität“	P	10	1		NUM	Hausarbeit (schriftliche Zusammenfassung der Laborergebnisse in Publikationsform - mind. 10 S.)	Deutsch/Englisch		
		<i>Practical Training "Infection and Immunity"</i>									
03-EM-InIm-2	2013-WS	Kolloquium „Infektion und Immunität“	K	5	1		NUM	Mündliche Präsentation und Diskussion der Ergebnisse des Laborpraktikums (ca. 15-20 Min.)	Deutsch/Englisch		
		<i>Colloquium "Infection and Immunity"</i>									
03-EM-MO	2013-WS	Molekulare Onkologie		15	1						
		<i>Molecular Oncology</i>									
03-EM-MO-1	2013-WS	Praktikum „Molekulare Onkologie“	P	10	1		NUM	Hausarbeit (schriftliche Zusammenfassung der Laborergebnisse in Publikationsform - mind. 10 S.)	Deutsch/Englisch		
		<i>Practical Training "Molecular Oncology"</i>									
03-EM-MO-2	2013-WS	Kolloquium „Molekulare Onkologie“	K	5	1		NUM	Mündliche Präsentation und Diskussion der Ergebnisse des Laborpraktikums (ca. 15-20 Min.)	Deutsch/Englisch		
		<i>Colloquium "Molecular Oncology"</i>									
03-EM-SFP	2013-WS	Struktur und Funktion von Proteinen		15	1						
		<i>Structure and Function of Proteins</i>									
03-EM-	2013-WS	Praktikum „Struktur und Funktion von Proteinen“	P	10	1		NUM	Hausarbeit (schriftliche Zusammenfassung der	Deutsch/Englisch		

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
SFP-1		<i>Practical Training "Structure and Function of Proteins"</i>						Laborergebnisse in Publikationsform - mind. 10 S.)			
03-EM-SFP-2	2013-WS	Kolloquium „Struktur und Funktion von Proteinen“	K	5	1		NUM	Mündliche Präsentation und Diskussion der Ergebnisse des Laborpraktikums (ca. 15-20 Min.)	Deutsch/Englisch		
		<i>Colloquium "Structure and Function of Proteins"</i>									
03-EM-KVB	2013-WS	Kardiovaskuläre Biologie		15	1						
		Cardiovascular Biology									
03-EM-KVB-1	2013-WS	Praktikum „Kardiovaskuläre Biologie“	P	10	1		NUM	Hausarbeit (schriftliche Zusammenfassung der Laborergebnisse in Publikationsform - mind. 10 S.)	Deutsch/Englisch		
		<i>Practical Training „Cardiovascular Biology“</i>									
03-EM-KVB-2	2013-WS	Kolloquium „Kardiovaskuläre Biologie“	K	5	1		NUM	Mündliche Präsentation und Diskussion der Ergebnisse des Laborpraktikums (ca. 15-20 Min.)	Deutsch/Englisch		
		<i>Colloquium „Cardiovascular Biology“</i>									
03-EM-NBP	2013-WS	Neurobiologie und Neurophysiologie		15	1						
		Neurobiology and Neurophysiology									
03-EM-NBP-1	2013-WS	Praktikum „Neurobiologie und Neurophysiologie“	P	10	1		NUM	Hausarbeit (schriftliche Zusammenfassung der Laborergebnisse in Publikationsform - mind. 10 S.)	Deutsch/Englisch		
		<i>Practical Training "Neurobiology and Neurophysiology"</i>									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
-----------------	---------	------------------------	------------	-------------	--------------	----------------	-----------	---------------------------------------	-----------------	--	--

03-EM-NBP-2	2013-WS	Kolloquium „Neurobiologie und Neurophysiologie“	K	5	1		NUM	Mündliche Präsentation und Diskussion der Ergebnisse des Laborpraktikums (ca. 15-20 Min.)	Deutsch/Englisch		
		<i>Colloquium "Neurobiology and Neurophysiology"</i>									
03-SRM	2013-WS	Stammzellen und Regenerative Medizin		15	1						
		<i>Stem Cells and Regenerative Medicine</i>									
03-SRM-1	2013-WS	Praktikum „Stammzellen und Regenerative Medizin“	P	10	1		NUM	Hausarbeit (schriftliche Zusammenfassung der Laborergebnisse in Publikationsform – mind. 10.S.)	Deutsch/Englisch		
		<i>Practical Training "Stem Cells and Regenerative Medicine"</i>									
03-SRM-2	2013WS	Kolloquium „Stammzellen und Regenerative Medizin“	K	5	1		NUM	Mündliche Präsentation und Diskussion der Ergebnisse des Laborpraktikums (ca. 15-20 Min.)	Deutsch/Englisch		
		<i>Colloquium „Stem Cells and Regenerative Medicine“</i>									

Unterbereich 2: 15 ECTS-Punkte

03-EM-Sem1/-1	2013-WS	Seminar „Infektion und Immunität“	S	5	1		NUM	Referat (ca. 15-20 Min.) und schriftliche Zusammenfassung (ca. 1 S.)	Deutsch/Englisch		
		<i>Seminar „Infection and Immunity“</i>									
03-EM-Sem2/-1	2013-WS	Seminar „Molekulare Onkologie“	S	5	1		NUM	Referat (ca. 15-20 Min.) und schriftliche Zusammenfassung (ca. 1 S.)	Deutsch/Englisch		
		<i>Seminar „Molecular Oncology“</i>									
03-EM-Sem3/-1	2013-WS	Seminar „Struktur und Funktion von Proteinen“	S	5	1		NUM	Referat (ca. 15-20 Min.) und schriftliche Zusammenfassung (ca. 1 S.)	Deutsch/Englisch		
		<i>Seminar „Structure and Function of Proteins“</i>									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
-----------------	---------	------------------------	------------	-------------	--------------	----------------	-----------	---------------------------------------	-----------------	--	--

03-EM-Sem4/-1	2013-WS	Seminar „Kardiovaskuläre Biologie“	S	5	1		NUM	Referat (ca. 15-20 Min.) und schriftliche Zusammenfassung (ca. 1 S.)	Deutsch/Englisch		
		Seminar „Cardiovascular Biology“									
03-EM-Sem5/-1	2013-WS	Seminar „Neurobiologie und Neurophysiologie“	S	5	1		NUM	Referat (ca. 15-20 Min.) und schriftliche Zusammenfassung (ca. 1 S.)	Deutsch/Englisch		
		Seminar „Neurobiology and Neurophysiology“									
03-EM-SEM6/1	2013-WS	Seminar „Stammzellen und Regenerative Medizin“	S	5	1		NUM	Referat (ca. 15-20 Min.) und schriftliche Zusammenfassung (ca. 1 S.)	Deutsch/Englisch		
		Seminar „Stem Cells and Regenerative Medicine“									
03-EM-SEM7/1	2013-WS	Seminar „Experimentelle medizinische Forschungsmethoden“	S	5	1		NUM	Referat (ca. 15-20 Min.) und schriftliche Zusammenfassung (ca. 1 S.)	Deutsch/Englisch		
		Seminar „Experimental Medical Research Methods“									

Abschlussarbeit (30 ECTS-Punkte)											
03-EM-MA	2013-WS	Abschlussarbeit „Experimentelle Medizin“		30	6 Mo						
		Final Examination „Experimental Medicine“									
03-EM-MA-1	2013-WS	Masterarbeit „Experimentelle Medizin“	A	25	6 Mo		NUM	Schriftliche wissenschaftliche Arbeit	Deutsch oder Englisch		
		Master's Thesis "Experimental Medicine"									
03-EM-MA-2	2013-WS	Kolloquium zur Masterarbeit	K	5	1		NUM	Abschlusskolloquium (ca. 45 Min.)	Deutsch oder Englisch	03-EM-MA-1	
		Colloquium Master's Thesis									